Modemblatt

Wilsdruff, Tharandt, Mossen, Siebensehn und die Umgegenden. Umtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Ni 14.

mg

3,

Dienstag, den 18. Februar

1873.

Etwas über Dienstbucher, An- und Abmelbung, Rundigung bes Gefindes.

In neuester Zeit begegnet man namentlich auf dem Lande sehr oft der Ansicht, daß die Führung der Gesindebücher nicht mehr nothwendig sei. Ift es nun auch wohl möglich, daß vielleicht in Zukunst das gegenseitige Verhältniß der Dienstherrschaft und des Gesindes von einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte aus als jest zu betrachten ist und es dann der Führung von Gesindebüchern nicht mehr bedarf, so ist doch, wenigstens zur Zeit noch, die gedachte Ansicht eine irrige, da gegenwärtig die Verordnung — die nach Vorschrift der Gesindeordnung über die Dienstdoten zu führende Aussicht betr., vom 10. Januar 1835 — noch in Kraft ist. Diese Verordnung sicher unter Anderem vor, daß zu besterer Uebersicht und Beisammenhaltung der Legitimationen des Gesindes "Gesindes zeugnißdücher zu führen sind, sowie daß sedem innerhalb Sachsens wohnhaften Gesinde, welches zum ersten Male in Dienst tritt, ein solches Buch von der Polizeibehörde seines Wohnortes auszusertigen ist.

Jedenfalls liegt der obenerwähnten Ansicht eine Berwechselung der Gesindezeugnisducher mit den Arbeits büchern zu Grunde, welche früher jeder Arbeiter und Gehilfe eines nach den Borschriften des Gewerbegesets vom 15. October 1861 zu beurtheilenden selbststänzdigen Gewerbtreibenden zu führen hatte, welche aber an dergleichen Personen nach der Berordnung, die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund betr., vom 16. Sept. 1869, nicht weiter auszustellen sind.

Was nun die Anmeldung eines angenommenen, sowie die Abmeldung eines entlassenen Gesindes anlangt, so bestimmt die angezogene Berordnung vom Jahre 1835 hierüber, daß die Dienstherrschaften das anziehende Gesinde ebenso wie dessen Entlassung aus dem Dienste sosort dei ihrem Octsrichter, welcher in der Regel das Gesindezengniß führt, zu melden haben und setzt auf Unterlassung dieser An- und bez. Abmeldung, sowie auch auf Unnahme der Dienstboten ohne Gesindebuch Geldstrafe von — 25 Agr. — bis zu 5 Thaler oder verhältnismäßiger Gesängnißstrase.

Richt felten glaubt endlich bas landwirthschaftliche Gefinde bas Recht zu haben, wenn es nur vier Wochen zuvor aufgefündigt hat, innerhalb bes Dienstjahres ben Dienst verlaffen zu können.

Auch diese Ansicht ift nach der gegenwärtig noch geltenden Gessindeordnung nicht richtig. Die Miethzeit beim landwirthschaftlichen Gesinde dauert gesehlich ein Jahr, wenn nicht Anderes über die Dauer derselben verabredet worden ist, und hat daher das landwirthsichaftliche Gesinde, wenn es nicht einen gesehlichen Grund zum sofortigen Verlassen des Dienstes hat, das Jahr auszudienen.

Gine vierwöchentliche Rundigung Seiten des Gefindes fann nur bann ftattfinden,

a, wenn ein weiblicher Dienfibote gur Berheirathung ge-

b, wenn ein mannlicher Dienstbote zu Anstellung einer eiges nen Birthichaft vortheilbafte Gelegenheit erhalt, die er burch Ausdauerung der Miethzeit versaumen wurde.

Doch auch in diesen Fällen muß der Dienstbote das laufende Bierteljahr aushalten, und barf erst von da an den Dienst, wenn er solchen der Dienstherrschaft vier Wochen zuvor gefündigt hat, noch vor Ablauf der geseh- oder vertragsmäßigen Zeit verlassen, so jedoch daß er verpflichtet ift, die herrschaft für das höhere Lohn, welches dem an seine Stelle gemietheten Gesinde gegeben werden muß, zu entschädigen.

In allen sonstigen Fallen kann bas landwirthschaftliche Gefinde nur fundigen und zwar brei Monate vor Ablauf bes Dienstjahres, wenn es im solgenden Jahre nicht fortbienen will.

Bur Arbeiterfrage.

(Der Lobn.)

Der Lohn, b. h. die Bergütung für die Arbeit, ist der eigentliche Angelpunkt der Arbeiterfrage. Her kreuzt sich das Interesse des Arbeiters mit dem des Arbeitgebers; denn der Arbeiter sucht natürlich seine Arbeit so gut als möglich zu verwerthen, der Arbeitgeber dagegen möglichst viele und gute Arbeit möglichst billig zu bekommen. Ließe sich nun das Berhältniß des Lohnes zur Arbeit ein für alle Mal zur Zufriedenheit beider Theile sesslen, so wären die widerstreitenden Interessen versöhnt und die Arbeiterfrage mit einem Schlage aus der Welt geschafft. Dies ist ist aber geradeso unmögslich, wie das perpetuum modile oder die Quadratur des Zirkels; denn auf sozialem Gebiete herrscht, wie in der Natur, das Geseh beständigen Wechsels und es durchbrechen zu wollen, ist nicht klüger, als gegen eine Mauer springen.

Bestimmend ist für die Höhe des Lohnes in erster Linie das Berhältnis von Angebot und Nachfrage. In das Angebot von Arbeitern größer als die Nachfrage, d. h. bieten sich mehr Arbeiter an, als man braucht, so sinkt der Lohn, da man die besten und billigsten auswählen kann; ist dagegen die Nachfrage größer, so steigt der Lohn weil der Arbeiter dahin gehen wird, wo man ihm am meisten dieten wird; sind endlich Angebot und Nachfrage gleich, so bleibt der Lohn auf seiner disherigen Söhe. So oft sich also das Berhältnis von Angebot und Nachfrage verändert, müssen Lohnschwankungen eintreten. Aber diese Schwankungen haben ihre bestimmten Grenzen.

Der tieffte Buntt, bis auf welchen ber Lobn finten tann, wird burch bie Breife ber nothwendigften Lebensbedürfniffe bebingt. Berbient ber Arbeiter nicht mehr fo viel, um fur fich und feine Familie Rabrung, Rleidung, Wohnung ac. gu beichaffen, fo geht er entweder gu einer lohnenberen Beschäftigung über, ober er wandert aus, babin, wo ber Lobn bober ober bas Leben billiger ift, ober - er bers tommt. In jedem biefer Falle verringert fich bas Augebot von Arbeitern und bies wird fo lange bauern, bis in Folge bes Arbeitermangels die Löhne wieder boch genug find, um die Bedürfniffe ber Arbeiterbevölferung zu beden. Der bochfte Buntt, auf welchen ber Lohn fteigen tann, bangt von bem Bewinn ber Arbeitgeber ab. 3ft biefer Gewinn groß, fo tonnen bie Lobne fteigen, bie Production wird bennoch fortgeben, wird er aber burch bas ftete Steigen ber Löhne, Die Bertheuerung bes Rohmaterials und bas gleichzeitige Stehenbleiben ober gar Ginten ber Waarenpreife ju gering ober verschwindet gang, fo wird bie theuere Sandarbeit burch Dafdinenarbeit erfest, oder die Broduction wird eingestellt. Denn nur felten wird es vorfommen, daß ein Arbeitgeber mit Berluft weiter arbeiten laßt, und wo es gefchiebt, tann es nie lange bauern. Db nun burch Dafdinen ober burch Ginftellung ber Production Arbeitefrafte frei werben, die Folge tann immer nur die fein, daß bie Arbeiter, Die boch eben fo wenig als andere Leute von der Luft leben tonnen, fich gu nieberen Lobnfagen bequemen muffen.

Das Einstellen der Production hat immer wenigstens den Berlust der Zinsen vom Anlages oder Grundkapital zur Folge; wir können also Allen, welche unter dem gegenwärtigen Arbeitermangel mit hohen Löhnen leiden, namentlich aber den Landwirthen, nur rathen, die sehlenden hände durch Maschinen zu ersetzen. (H. Drf.: Big.)

Tagesgeschichte.

Bilebruff, 17. Februar 1873.

Während aus allen Theilen unseres Baterlandes unserer Regierung und dem Landtag eine wahre Fluth von Gesuchen um Ertheilung zu Concessionen von Sisenbahnbauten zugehen, und die Regierung und Landtag gleichzeitig bemüht sind, gerechtsertigten Wünschen nachzukommen, hort man von unserm Project Dresden-Wilsbruff-Altenburg jest so gut wie gar nichts! Woran liegt das? Steht es